

Schweizerisches Bundesblatt.

53. Jahrgang. IV.

Nr. 40.

2. Oktober 1901.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Genehmigung des zwischen der Gürbenthalbahn und
der Thunerseebahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.

(Vom 27. September 1901.)

Tit.

Mit Eingabe vom 1. August abhin legte die Direktion der Gürbenthalbahn den Betriebsvertrag zur Genehmigung vor, welchen diese Bahn mit der Thunerseebahn abgeschlossen hat. Nach diesem Vertrage übernimmt die Thunerseebahn vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Gürbenthalbahn hinweg den Betrieb und den Unterhalt dieser Bahnlinie, insbesondere die Anstellung und Entlassung des Personals, den Erlaß der Reglemente und Instruktionen, die Erstellung und Einführung der Tarife, die Überwachung und den Unterhalt der Bahn, die Besorgung des Stations- und Zugdienstes, den Unterhalt des Rollmaterials und des Mobiliars, die Kontrolle, die Buch- und Kassaführung, die Versicherungen (Personal, Reisende, Güter u. s. w.), die Erledigung der Reklamationen, die Führung der aus dem Betrieb resultierenden Prozesse und die Vertretung der Gürbenthalbahn bei allen Verhandlungen über Betriebsangelegenheiten. Dagegen behält sich die Gürbenthalbahn die Entscheidung vor über die Jahresrechnungen, Genehmigung der Tarife, Neubauten und Anschaffung von Roll- und Oberbaumaterial, Führung von Prozessen, welche nicht aus dem Betriebe hervorgehen, Abschluß von Konkurrenz-

und Mitbenützungsverträgen und Festsetzung der fahrplanmäßigen Züge mit Ausschluß der Güter- und Extrazüge.

Der Betriebsvertrag dauert vorläufig bis zum 31. Dezember 1905 und bleibt, wenn er nicht wenigstens ein Jahr vorher von einer Partei gekündet wird, für eine weitere Dauer von 5 Jahren in Kraft. Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages unterliegen der Beurteilung durch ein Schiedsgericht. Bei Auflösung des Vertrages hat die Thunerseebahn der Gürbenthalbahn ein Personal zur Verfügung zu stellen, wie solches zur Zeit der Kündigung des Vertrages auf ihrer Linie Verwendung fand, und die Gürbenthalbahn ist verpflichtet, das Personal zu acceptieren und die auf diesen Zeitpunkt bei der Thunerseebahn in Kraft bestehende Gehaltsordnung anzuerkennen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erklärte mit Zuschrift vom 11. September, daß ihm der Vertrag zu keinen Aussetzungen Anlaß gebe.

Der nachstehende Entwurf eines Bundesbeschlusses entspricht der allgemein üblichen Form, mit der Ausnahme, daß außer dem allgemeinen Vorbehalt unter litt. *a* ein zweiter besonderer betreffend die Erstellung der Jahresrechnungen und der Statistik aufgenommen wurde. Wir halten diesen Vorbehalt für erforderlich mit Rücksicht auf die im Art. 8 des Vertrages vorgesehene gemeinschaftliche Benützung des Rollmaterials.

Indem wir Ihnen die Annahme des Entwurfes empfehlen, benützen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. September 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Genehmigung des zwischen der Gürbenthalbahn und der Thunerseebahn abgeschlossenen Betriebsvertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Direktion der Gürbenthalbahn, vom 1. August 1901, nebst Beilage;
2. einer Botschaft des Bundesrates, vom 27. September 1901,

beschließt:

1. Dem zwischen den Gesellschaften der Gürbenthalbahn einerseits und der Thunerseebahn anderseits am 22./27. April 1901 abgeschlossenen Betriebsvertrage wird unter den nachstehenden Vorbehalten die Genehmigung erteilt:

- a. Für die Erfüllung der von der Betriebsgesellschaft übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1873 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft haftet auch die Gesellschaft der Gürbenthalbahn.
- b. Bei Erstellung der Jahresrechnungen und der Statistik sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die besonderen Verfügungen des Bundesrates zu berücksichtigen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des zwischen der Gürbenthalbahn und der Thunerseebahn abgeschlossenen Betriebsvertrages. (Vom 27. September 1901.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1901
Date	
Data	
Seite	273-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 773

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.